

~: E :~

E: →Signaturbuchstabe der Päpste →Clemens X. und →Pius II.

È RICORSO A NOI vom 30.6.1779: →Pius VI. bestätigt und erweitert die Rechte der →*scriptores archivii Romane curie*.

→Cocquelines XVI/6 S. 97–102 Nr. 210

EA IMPOSITA NOBIS vom 30.6.1818: →Zirkumskriptionsbulle →Pius' VII. für Polen.

→Cocquelines XVI/15 S. 61–68 Nr. 798

EA ROMANI PONTIFICIS vom 1.8.1596: →Clemens VIII. reformiert das Amt des →*auditor camere*.

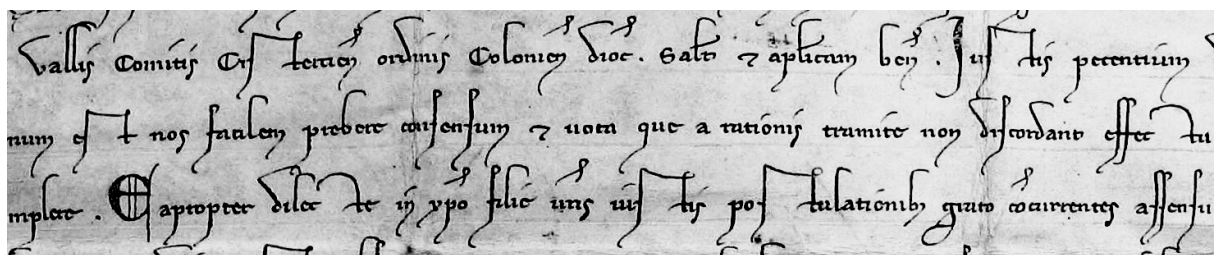
→Cocquelines V/2 S. 113–120 Nr. 131

EA, QUE IUDICIO: eine →Arenga für die Bestätigung von Vergleichen. Text und Übersetzung siehe Datei 39.

EAM SEMPER vom 27.4.1587: →Clemens VIII. begründet die *Typographia Vaticana*, deren Aufgabe der Druck offizieller Texte und amtlicher Versionen der religiösen Texte ist. Sie besitzt Drucktypen zahlreicher, auch "exotischer" Sprachen.

→Cocquelines IV/4 S. 301–304 Nr. 84

Eapropter: mit diesem Wort beginnt häufiger die Narratio der Urkunde nach der →Arenga. Bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird in den →*litterae cum serico* das *E* als →gotische Majuskel hervorgehoben.



Eapropter, dilecti (dilecte) in domino filii (filie) vestris iustis postulationibus clementer annuimus et [Bezeichnung der Institution], in quo divino mancipati (mancipate) estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus.

Deshalb, geliebte Söhne (Töchter) im Herrn, sind wir euren gerechten Bitten gnädig zugeneigt und nehmen #, wo ihr dem göttlichen Dienst unterworfen seid, in des heiligen Petrus und unseren Schutz auf und bestätigen das durch diese Urkunde.

Mit dieser Formel erfolgt in den →feierlichen Privilegien die Aufnahme in den apostolischen Schutz.

Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894) S. 229

Eboli, Marinus von: Kompilator einer Sammlung von Papsturkunden(formularen), die aber eher als private Sammlung anzusprechen ist.

Peter Herde, Marinus von Eboli, "Super revocatoriis" und "De confirmationibus", Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 42/3(1964)119–264

ecclesia:

1. (von griechisch εκκλησια, die Volksversammlung) bezeichnet zunächst die Gemeinde aller Gläubigen, häufig verbunden mit der Angabe der Diözese. Erst im Laufe der Zeit ging die Bedeutung auch auf den Kirchenbau über. In den germanischen Sprachen wird für das Gebäude eher "Kirche" (von κυριακη [ergänze οικια] = Haus des Herrn, mit Itazismus *kiriaki* ausgesprochen, mit hochdeutscher Lautverschiebung *chirichi, chirichen*) verwendet. Die heute oft übliche Verengung dieses Begriffs auf den Klerus (= Amtskirche) ist im Grunde unhistorisch und theologisch bedenklich.

2. eine Kategorie in Mandaten zur Wiederbeschaffung entfremdeter kirchlicher Einnahmen. Gewöhnlich ist eine Pfarrkirche gemeint. →Entfremdung, →MILITANTI ECCLESIE, →*Nonnulli filii iniquitatis*

ECCLESIA CHRISTI vom 15.8.1801: →Pius VII. ratifiziert das →Konkordat vom 15.7.1801 mit Frankreich.

→Cocquelines XVI/11 S. 208–212 Nr. 86

ECCLESIAE FASTOS vom 5.6.1854: Enzyklika →Pius' XII. zum 1200. Todestag des Bonifatius.

→AAS 46(1954)337–356

ECCLESIAE SACRAE vom 6.8.1966: →Paul VI. legt das Pensionsalter der Bischöfe auf 75 Jahre fest.

ECCLESIAE SANCTAE vom 6.8.1966: →Paul VI. schafft die päpstlichen Pfründenreservationen ab. (?)

ECCLESIAM A IESU CHRISTO SALVATORE vom 13.9.1821: Bulle →Pius' VII. gegen die Carbonari und die →Freimaurerei.

→Cocquelines XVI/15 S. 446–448 Nr. 1013

ECCLESIAM SUAM von 1964: Enzyklika →Pauls VI. zum Beginn seines Pontifikates.

ECCLESIARUM FABRICIS MANUS: so beginnen in der Avignonesischen Zeit öfter Ablaßgewährungen. (*manus sc. manus adiutrices*)

ecclesie Romane fidelis wird gelegentlich (z.B. 1238) einem Namen als zusätzliche ehrende Bezeichnung nachgestellt.

École française de Rome <Text folgt>

edificatio: Schlagwort in den Akten der →Sacra Romana Rota

effectio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

effusio sanguinis, effusio seminis: →Gewalt gegen Kleriker. Beide Vergehen führen zur Exkommunikation der Täter und, wenn sie an einem heiligen Ort (Kirche oder Friedhof) vorfallen, zu dessen Entweihung und machen eine →*reconciliatio* erforderlich.

Zu solchen Gewaltausbrüchen kam es auch innerhalb der Klöster, die also nicht unbedingt ein Ort friedlichen Gottesdienstes waren. So mußten sich beispielsweise 1317 *Ruedeger de Schatlchingen* und *Rumpoldus de Griffestain*, Priester-mönche in Blaubeuren, von der Exkommunikation wegen Gewalt gegen den Abt *usque ad effusionem sanguinis* lossprechen lassen (Mollat, *Lettres communes de Jean XXII* n° 4024).

Ego autem in innocentia mea ingressus sum. Redime me, miserere mei! Devise von Papst →Innozenz VIII.

egregie memorie, alternativ *clare memorie* oder *dive memorie*, wird vor den Namen eines verstorbenen Kaisers oder Königs gesetzt. Für andere Personen

heißt es *bone memorie*, für verstorbene Päpste *felicis recordationis* oder *sancte memorie*.

Ehedispens: das Kirchenrecht verbietet Ehen

- bei zu naher Verwandtschaft (*in gradu ordinario*: gemeinsame Vorfahren bis zur 7. Generation, seit dem 4. Laterankonzil gemeinsame Vorfahren bis zur 4. Generation [Urgroßeltern]),
- bei geistlicher Verwandtschaft zwischen Taufkind und Taufpate bzw. Firmkind und Firmpate,
- *in gradu extraordinario* mit Verwandten eines verstorbenen Ehepartners [berühmtester Fall: die Ehe zwischen →Heinrich VIII. und Katharina von Aragón],
- mit Männern, die die höheren Weihen empfangen haben (seit 1139, →Laterankonzil, 2.),
- mit Mönchen und Nonnen,
- mit Gattenmörder(inne)n,
- wenn die Brautleute zu jung sind,
- wenn sonst ein Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt wurde,
- bei Religionsverschiedenheit,
- seit der Reformation mit konfessionsverschiedenem Partner.

Man unterscheidet noch zwischen Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*) und Schwägerschaft (*affinitas*).

Die Verletzung dieser Eheverbote führt zur Exkommunikation.

Der Papst kann jedoch in allen diesen Fällen (außer bei Blutsverwandtschaft zwischen Geschwistern und zwischen Aszendenten) Dispens erteilen. Solche Dispense tauchen in den Registern seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Die Urkunde ist adressiert an den zuständigen Bischof, der ermächtigt wird, den Dispens auszusprechen.

Es ist zu unterscheiden, ob die Ehe bereits geschlossen ist (*contractio*) und/oder bereits vollzogen ist (*consumatio*) und ob das Ehehindernis bei der Eheschließung bekannt war (*scienter*) oder erst später entdeckt wurde (*ignoranter*). (Statt *contractum* kann es auch *ratum* heißen.) Hinsichtlich der erfolgten *consumatio* wird auch der bloße Verdacht (*infamia*) beachtet. Demnach sind sechs Fälle zu unterscheiden: 1. *contrahendo non consumato*, 2. *ignoranter contracto non consumato*, 3. *scienter contracto non consumato*, 4. *contrahendo consumato*, 5. *ignoranter contracto consumato*, 6. *scienter contracto consumato*. Wenn die Ehe bereits vollzogen ist, müssen die Bittsteller einen Eid ablegen, dies sei nicht geschehen, um den Dispens leichter zu erlangen (siehe →*non tamen peccandi data opera*). Auch ist zu beachten, ob die Braut etwa geraubt (Klausel: *si mulier rapta non fuerit*) oder vergewaltigt worden ist (→*actus fornicarius*). Auch ob das Ehehindernis öffentlich bekannt ist (*publica honestas*) kann eine Rolle spielen. Mitunter wird der Dispens auch "auf Vorrat" erteilt, wobei die Namen noch

nicht genannt sind. Manchmal wird festgelegt, daß die Ehepartner, wenn sie später Witwe(r) werden, nicht erneut heiraten dürfen.

Die Genehmigung des Dispenses erfolgt durch die →Signatura oder die →Pönitentiarie. Seit dem Konzil von →Trient ist die Pönitentiarie auf die Fälle des *forum internum* (= Gewissensfragen, konkret Verwandtschaft im 2. oder im 1. und 2. Grad [Cousin und Cousine, Onkel und Nichte, Neffe und Tante] beschränkt. Die Fälle weniger naher Verwandtschaft (= keine Gewissensfragen, *forum externum*) werden von der →Datarie routinemäßig behandelt.

Die Urkunden werden als →*litterae minoris iustitiae* oder als →Pönitentiarieurkunde ausgestellt, seit dem Konzil von Trient auch als Breve (bei Verwandtschaft im 2. Grad oder im 1. und 2. Grad). Seit der Pönitentiariereform →Pius' IV. werden die Dispensurkunden für die entfernteren Grade als Papsturkunde (expediert von den →*scriptores minoris gratie*) ausgestellt.

Eine Taxliste für die Kanzleigebühren findet sich in →*PASTORALIS OFFICII* →Leos X. Außerdem verlangt die →Datarie eine →*compositio*, deren Höhe nach den Umständen, dem Verwandtschaftsgrad und dem Stand der Bittsteller gestaffelt ist (erhöhte Taxe für Adlige). →Staphylaeus S. 500 bemerkt dazu kritisch: (*brevia*) *consueverunt tamen communiter remitti ad datarium propter compositiones, quod iudicio meo non bene sonat in auribus fidelium, precipue laicorum, qui ex hoc scandalizantur.*

Taxe 1316 und 1335: 12 *grossi*.

Eine Dienstanweisung und Urkundenformulare →AAS 15(1923)392–436.

Vgl. zu den Zahlungen Thomas Frenz, Die "Computi" in der Serie der Brevia Lateranensia im Vatikanischen Archiv, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 55/56[1976]251–275, hier S. 266f. Anm. 36 und S. 267f.)

eherne Pforte → *porta ferrea*

ehrende Bezeichnung: jede Person erhält eine ehrende Bezeichnung, die dem Namen vorangestellt wird, je nach Weihegrad, Stand und Geschlecht. In bestimmten Fällen folgt zusätzlich eine weitere Bezeichnung nach dem Namen. Im 1. Jahrtausend können diese Bezeichnungen in spätantiker Tradition ausgesprochen bombastisch und nach heutigem Geschmack geradezu peinlich sein. Zur Zeit des Reformpapsttums werden sie stark zurückgenommen, und im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts bilden sich die schematischen Formeln heraus, die bis heute gültig sind.

Die ehrenden Bezeichnungen werden ganz schematisch und routinemäßig gesetzt; auf eine besondere Beziehung der betreffenden Person zum Papst darf aus ihnen nicht geschlossen werden.

1. Über den ältesten Gebrauch informiert z.B. der →*Liber diurnus*.

2. Im 10. und 11. Jahrhundert richten sich die Urkunden fast nur an Bischöfe, Äbte und Könige (evt. andere hohe Adlige). Die vorkommenden Bezeichnungen sind:

a) Bischöfe: es ist auffällig, daß Bischöfe und Erzbischöfe unterschiedlich behandelt werden. In der Mehrzahl aller Fälle bezeichnet der Papst die Erzbischöfe als *confrater* (oder *confrater* und *archiepiscopus*), die Bischöfe nur als *episcopus* (seltener *frater* und *episcopus*). Gelegentlich kommt für beide Kategorien auch *coepiscopus* vor. Ungewöhnlich, aber wohl durch die Exemption begründet, ist die Bezeichnung des Bischofs von Bamberg als *confrater*. Überraschend – vor allem im Licht der späteren Sprachregelung – ist die Bezeichnung von Bischöfen und sogar Erzbischöfen als *dilectus filius* (selten, aber doch manchmal vorkommend). Vor *frater* bzw. *filius* kann noch ein *in domino* oder *in Christo* (auch *in domino Iesu Christo*) gesetzt werden. Vor (oder auch hinter) diese Funktionsbezeichnungen tritt aber noch ein ehrendes Prädikat. Es lautet gewöhnlich *reverentissimus et sanctissimus* oder *reverentissimus* allein (mit *t* geschrieben). Statt dieser beiden Adjektive kommen auch vor: *dilectissimus*, *karissimus*, *dulcissimus*, *beatissimus*, *religiosissimus*, *dignissimus*, *amantissimus*, *honorabilis*, *laudabilis*, *amabilis* und *venerandus*. Ihren Höhepunkt erreichen diese schwülstigen Ausdrücke unter →Johannes XIII. (Es muß aber immer damit gerechnet werden, daß die Formulierung einer älteren Vorurkunde übernommen wird.)

Nach der Jahrtausendwende werden sie zurückgenommen, und zwar sowohl die Doppelgliedrigkeit als auch die superlativische Ausdrucksweise. Statt dessen setzen sich *dilectus* oder *venerabilis* oder auch *dilectus* und *venerabilis* durch.

<i>Erzbischöfe</i> Bischöfe	reverentissimus	dilectissimus	karissimus	dilectus	venerabilis	amabili
	914–1025,		968,	968–1032,	969–1136,	
alleiniger Ausdruck	955–1012	944–1020	943–1125	996–1110	971–1185	993
& sanctissimus	897–992	905				
& dilectissimus	971					
& karissimus	955–962					
& dignissimus		972–1012	972			
& dulcissimus			971			
& beatissimus			1016			
& religiosissimus			1023			
& amantissimus	962					
& honorabilis		969–1016,				
& laudabilis		943	1019			
& venerandus			971			
& venerabilis		999–1007	1066, 981	997 989–1036, 1002–1069		
& dilectus	1018					

Die Beseitigung der üppigen Formulierungen entspricht auch den gewandelten Vorstellungen der Reformpartei über das Verhältnis zwischen dem Papst

und den gewöhnlichen Bischöfen und Erzbischöfen. In den Urkunden Gregors VII. heißt es praktisch nur noch *dilectus in Christo frater*.

b) Äbte: der Abt wird gewöhnlich als *religiosus*, etwas seltener als *venerabilis* bezeichnet. Im ersten Fall wird das anschließend genannte Kloster als *venerabilis* qualifiziert, im zweiten Fall gern als *sacratissimus*. Zusätzlich kann der Abt noch als *dilectus filius* (oder eine aufwendigere Variante) bezeichnet werden: im Laufe der Zeit bleibt diese Formulierung allein übrig.

	religiosus	venerabilis	weder religiosus noch venerabilis
ohne weiteren Zusatz	896–1049	897–1069	
& dilectus filius	939–1001	944–1044	955–1140
& dilectus in domino filius	992–1017		
& dilectus (nobis) in Christo filius	968–1017		1013–1127
& dilectissimus filius	961	936–996	941–1092
& dilectissimus in domino filio	982–1015		
& dilectissimo in domino Iesu Christo filio		1006	
& karissimo filio			1090
& charissimo in domino filio			999
& karissimo nobis in Christo filio	968–998		
& karissimus (nobis) in domino Iesu Christo filius		969–1038	

c) Laien: ihr Anteil an den Adressaten ist zu gering (unter 4%), als daß sich konsistente Regeln ermitteln ließen. Für Könige und Hochadlige ist *gloriosus* üblich, meist mit dem Zusatz *dilectus (in domino, in Christo) filius*; auch *dilectissimus* kommt vor. Bei Urkunden, die unter den Augen des Kaisers für diesen entstanden sind, finden sich Anleihen aus dessen Titulatur (*serenissimus, augustus, a deo coronatus, invictissimus ac triumphator* u. dgl.).

Die ehrenden Bezeichnungen können aber auch ganz fehlen, ohne daß sich daraus – anders als später – bestimmte Schlüsse ziehen ließen, zumal die Überlieferung noch ganz überwiegend kopia ist und sich nur in begrenztem Umfang anhand von Originalen kontrollieren läßt.

3. Vom 1. Viertel des 12. Jahrhunderts an nennt der Papst die Bischöfe *venerabilis frater* (ohne Unterschied zwischen Bischöfen und Erzbischöfen), Kaiser und Könige *carissimus (charissimus) in Christo filius* (auch Napoleon als Erster Konsul wird so angedet), alle anderen männlichen Personen (auch noch nicht geweihte Bischöfe) *dilectus filius*, Frauen *dilecta in Christo filia* (Kaiserinnen und Königinnen *carissima in Christo filia*). Diese Formulierungen gelten auch bei der Anrede im Vokativ in den →Breven. Bei der vokativischen Anrede innerhalb des Textes der →*litterae* wird gerne *dilecti in domino* (oder: *in Christo*) *fili* geschrieben, aber das ist nicht streng geregelt; bei Einzelpersonen heißt es meist *ut, frater episcopo* oder *tu, fili abbas* o. dgl. Mitunter, gewöhnlich bei →Kardinälen, wird hinter *filius* noch ein *noster* gesetzt. Ungewöhnlich ist 1760 und 1789 die Bezeichnung des Kurfürsten von Bayern als *dilectissimus in Christo filius*. Wenn das Abstraktum verwendet wird, heißt es *fraternitas tua* oder *discretio tua* bzw. *vestra* u.ä.

In besonderen Fällen sind auch jetzt noch stärkere Bezeichnungen in Gebrauch; so nennt →Clemens VI. den französischen König *amantissime fili* (Mollat S. 176 Anm. 1) oder substantivisch *celsitudo tua* oder *serenitas regia* (ebd. S. 176, 178).

Bei Adligen wird oft hinter die ehrende Bezeichnung, aber vor den Namen *nobilis vir* eingeschoben; das geschieht aber nur bei Laien. Bei Königen und dem Kaiser von Byzanz steht hinter *rex* (bzw. *imperator*) gewöhnlich *illustris*, beim westlichen Kaiser *semper augustus*. Innozenz III. nennt die Kaiserin Konstanze 1198 *imperatrix gloriosa regina Sicilie*. Bei Mönchen ist auch die zusätzliche Bezeichnung als *vir religiosus* möglich.

Fehlerhafte Verwendung von *filius* für Bischöfe und von *frater* für Nicht-Bischöfe gilt, so →Innozenz III. im Liber Sextus, V, de crimine falsi, c. 6 (→*Corpus Iuris Canonici*), als Verdachtsmoment für eine Fälschung der Urkunde.

Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts (→Konstanz, Basel) schreiben statt *dilectus filius* meist erweitert *dilectus ecclesie filius* und dasjenige von Basel statt *venerabilis frater* nur *venerabilis*.

Bei Exkommunizierten sowie bei Juden und sonstigen Nichtchristen fallen die ehrenden Bezeichnungen weg, und es steht der bloße Name; nur manchmal erhalten Juden, die in besonderer Beziehung zur Kurie stehn, die Bezeichnung *dilectus noster* (aber ohne *filius*). Auch in besonderen politischen Situationen sind Abweichungen möglich (→*vir magnificus*, →*potentissimus*, →*serenissimus*, →*augustissimus*, →*illustris*).

Wenn nicht der Papst selbst, sondern die Kardinäle und die Behörden als Aussteller fungieren, gelten andere Regeln.

Mittelalterliche Anweisungen für den Gebrauch der ehrenden Bezeichnungen:

- aus der Zeit →Cölestins III. (ed. Winkelmann S. 22–24 Nr. 6), hinsichtlich der Anrede für den König bzw. Kaiser fehlerhaft

Eduard Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzlei gebräuche des XIII. Jahrhunderts (Innsbruck 1880)

Guillaume Mollat, Correspondance de Clément VI par cédulas, Bullettino deö'Archivio Paleografico Italiano n.s. 2(1956)175–178

Ehrle, Franz (17.10.1845 – 31.3.1934), Präfekt der →Vatikanischen Bibliothek 1895 – 1914, Kardinalbibliothekar 1929 – 1934.

Friedrich Noack, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters 2 (Stuttgart 1927) S. 156

Eichstätt: in der dortigen Seminarbibliothek liegt ein Band →Supplikenregister von 1394.

Eid:

1. das Schwören von Eiden ist an der Kurie allgegenwärtig, sei es als Diensteid, Treueid von Bischöfen und Äbten oder auch bei der Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in der Kammer (→Annate, →*servitium*). Der Eid wird auf das Evangelium geleistet (*Sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia*). Im Kanzleibuch ist zu diesem Zweck eine Seite mit den Anfängen der vier Evangelien vorgesehen.

2. durch die Binde- und Lösegewalt gemäß Matth. 16,19 steht dem Papst die Befugnis zu, von geleisteten Eiden zu dispensieren und Gelübde aufzuheben oder umzuwandeln (z.B. das Gelübde, den Kreuzzug anzutreten). Er kann diese Befugnis auch delegieren, so etwa an die →Pönitentiarie oder an Legaten; der Beichtvater des französischen Königs hatte die Befugnis, diesen vom Eid. zu lösen. Kanzleitechnisch interessant ist die Lösung vom Eid bei den Delegationsreskripten →AD AUDIENTIAM.

Eidesformel

1. →*forma iuramenti*.

2. für einige Gruppen von Bediensteten der Kurie, so die →Auskultatoren, den →Distributor der Kanzlei, die →Examinatoren, den →Komputator, den →Korrekter, die →Lektoren in der Audientia, die →Notare, die →Prokuratoren der Audientia, den →Reskribendar, die →Sekretäre, die →Skriptoren und den →Vizekanzler sind Formulare für den Diensteid überliefert, aus denen sich Rückschlüsse auf ihre Aufgaben und den Geschäftsgang ziehen lassen. Indes kann dabei die Spannung zwischen Theorie und Praxis sehr hoch sein.

3. →*tabellio*.

Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894) S. 33–52.

Eigenbistum: innerhalb der Diözese Salzburg wurden vier Bistümer geschaffen (Gurk 1072, Chiemsee 1215, Seckau 1218, Lavant 1225), die dem Salzburger Oberhirten als Eigenbistümer unterstanden, also in völliger Abhängigkeit von ihm – ein kirchenrechtliches Kuriosum, das es sonst nirgendwo gab. In der Salzburger Terminologie heißen sie die "jüngeren Suffragane" im Gegensatz zu den "älteren Suffraganen" Regensburg, Passau, Freising und Brixen, für die der Salzburger Erzbischof nur Metropolit der Kirchenprovinz war.

Errichtungsurkunde

- für Gurk: *QUOTIES EA A NOBIS PETUNTUR* vom 213.1070 (→Cocquelines 2 S. 13 Nr. 18)
- für Chiemsee: *SUPER FAMILIAM DOMINI* vom 28.1.1216 (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bistum Chiemsee Urk. = Engelbert Wallner, Das Bistum Chiemsee

im Mittelalter (1215 – 1508) (Rosenheim 1967; Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim 5) S. 128–130 Nr. 12)



Atlas der Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart (Freiburg 1987) Taf. 46

eigenhändige Beteiligung des Papstes am Beurkundungsgeschäft:

1. → Unterschrift;
2. → Signatur der Supplik;

Ansonsten hat der Papst mit dem Beurkundungsgeschäft kaum etwas zu tun. Zwar erwähnt Innozenz III. in → *LICET AD REGIMEN* noch die Möglichkeit, daß der Papst eine Urkunde selbst aushändigt, aber die diesbezüglichen bildlichen Darstellungen sind nur symbolisch zu verstehen. Spätestens seit der Einführung der Supplikensignatur im 14. Jahrhundert hat der Papst den ganz überwiegenden Teil der Urkunden niemals zu Gesicht bekommen; auch bei der → *expeditio per cameram* nimmt er sie nicht wirklich wahr. Ein Vorgang wie der folgende ist deshalb als ganz seltene Ausnahme anzusehen; in Vatikanisches Archiv, Reg. Vat. 378 fol. 238v (1446) steht: *Cassatum de mandato s. d. n. pape manu sua scripta super bulla originali, cui erat abscissum plumbum.*

Eigennamen werden in päpstlichen Urkunden stets ausgeschrieben (konsequent vom 13. Jahrhundert an). Alle Personen werden durch die Angabe der Diözese in das kirchliche Organisationsraster eingeordnet, wobei sich eine Angabe ohne den Zusatz *diocesis* auf die jeweilige Bischofsstadt bezieht, Angaben mit diesem Zusatz auf die Fläche der Diözese außerhalb der Bischofsstadt. Die Bezeichnung *decanus, prepositus* usw. mit der bloßen Diözesenbezeichnung meint den Domdekan Dompropst usw. Zunamen fallen bei Bischöfen und Kardinälen stets weg, auch der →Vulgärname der Kardinäle wird in den Urkunden nicht geschrieben. Diese Grundsätze entwickeln sich bis ins 13. Jahrhundert; in der Zeit davor sind Abweichungen möglich.

Der Eigenname der Adressaten wird nur in der Adresse verwendet. Im Innern des Textes steht nur eine Bezugnahme wie *fraternitas tua, discretio tua* oder eine Apostrophe im Vokativ wie *tu, frater episcopo, dilecte in domino fili*. Eine Wiederholung des Eigennamens ist an dieser Stelle eine große Ausnahme und kommt nach meinen bisherigen Beobachtungen nur bis zu →Innozenz III. vor. Rasuren bei Eigennamen sind strikt verboten; Fehler führen hier ggf. zur →Reskribierung der Urkunde; allerdings sind Fehlschreibungen aufgrund sprachlicher Mißverständnisse keine Seltenheit, wovon die Kurienhandbücher ausdrücklich warnen.

Vgl. dazu die Warnung in der →Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis S. 25: *Sed diligenter adverte, quia Italici non possunt bene scribere nomina almanica. Ideo necesse est, quod scriptor alta voce de sillabica ad sillabicam scribat nomina iudicum, ecclesie, defunctorum et alia nomina, quia de facili errant et facerent tibi unam rescribendam et damnificarent te in tempore et in precio. Et attento, quod talia nomina corrigi non possunt.* (Aber paß gut auf, denn die Italiener können die deutschen Namen nicht gut schreiben. Deshalb ist es notwendig, daß der Schreiber mit lauter Stimme die Namen der Richter, der Kirche, der verstorbenen [Amtsvorgänger] und die anderen Namen schreibt, denn sie machen dabei leicht Fehler, und das führt dazu, daß du die Urkunde erneut schreiben lassen mußt, was zusätzlichen Zeit- und Geldaufwand bedeutet. Vorsicht: solche Namen können nicht korrigiert werden.)

Daß diese Warnung keine bloße Theorie war, mußte 1291 William Burnell, Dompropst von Wells in England, erfahren, denn seine Urkunden wurden vor dem örtlichen Gericht zurückgewiesen. Er mußte sich daraufhin vom Papst eine eigene Urkunde ausstellen lassen, daß seine Privilegien gültig seien, obwohl sein Name darin nicht korrekt *Burnelli*, sondern *Brunelli* geschrieben war.

Bei den →Kanzleivermerken sind die Vornamen der Kanzleibediensteten meist abgekürzt; bei ihrer Auflösung ist mit Italianismen zu rechnen (*Jeronimus, Adrianus, Gaspar, Guillermus, Ugo* usw.)

Eignungsprüfung → Prüfung

einfache Privilegien nennt man die Urkunden v.a. des 12. Jahrhunderts, die einige, aber nicht alle Merkmale der →feierlichen Privilegien aufweisen. Sie ste-

hen auf dem Übergang zu den →*litterae*, mit denen sie oft schon die →Grußformel statt der →Verewigungsformel gemeinsam haben. Seit sich im 13. Jahrhundert die stabile Form der *litterae* ausgebildet hat, verschwinden die einfachen Privilegien. Julius v. →Pflugk-Hartung verwendet für sie die Ausdrücke "Prunk-Mittelbulle", "Mittelbulle", "Halbbulle" und "Großbreve", die aber, wie seine gesamte Terminologie, von der Forschung nicht rezipiert wurden.

Eingangsprotokoll → Protokoll

Eingangszeichen nennt Julius v. →Pflugk-Hartung die *Invocatio* der Urkunden. Der Ausdruck ist von der Forschung nicht rezipiert worden.

Einverleibung → *incorporatio*

Eitelkeit ist ein Laster, das auch vor kirchlichen Angelegenheiten nicht halt macht. Sie tarnt sich oft als berechtigter Stolz auf die Bedeutung, Größe und Tradition der Einrichtung, der man dient, aber auch der Familie, der man angehört, und findet besonders in der Kleidung der Geistlichen ihren Ausdruck. Die →Arenen der Verleihungsurkunden betonen gerne, daß es berechtigt und wünschenswert sei, eine solche Bedeutung auch äußerlich sichtbar herauszustellen.

Das wichtigste Mittel ist der Gebrauch der →Pontifikalien, also Mitra, Stab usw. durch nichtbischöfliche Personen. Auf Synoden kam es dabei u.U. zu mißverständlichen Situationen, denen →Clemens IV. 1260 durch →*EXIGIT NOSTRI OFFICII DEBITUM* vorzubeugen suchte. Der Wunsch nach den Pontifikalien geht entweder vom Träger selbst aus, der sie für die eigene Person oder auch für sich und alle seine Nachfolger erwirbt (auch stufenweise zunächst für sich und erweitert auch für jene). Oder es ist der Landesfürst, der so die Wichtigkeit seiner Klöster herausstellen will. Einzelne nichtbischöfliche infulierte Prälaten gibt es selbst heute noch.

Diese Neigung konnte manchmal groteske Blüten hervorbringen. So läßt sich am 18.8.1364 Kaiser Karl IV. das Privileg erteilen, daß, wenn er im Prager Dom am Gottesdienst teilnimmt, alle dortigen Kanoniker eine weiße Mitra tragen dürfen (Hayez, *Lettres communes d'Urbain V* n° 11770).

eius proprio nomine non expresso → Reverenzpunkte

EIUS QUI IMMOBILIS vom 30.8.1535: →Paul III. löst die Untertanen Heinrichs VIII. von England vom Treueid und erklärt die Nachfahren aus dessen (bigamistischer) Ehe mit Anne Boleyn für infam.

... omnes et singulos Heinrici regis ex dicta Anna ac singulorum aliorum predictorum filios natos et nascituros aliosque descendentes usque ad eum gradum, ad quem ecclesia penas in casibus huiusmodi extendit, ... inhabiles esse ... decernimus et declaramus, ipsiusque Heinrici regis subditos a iuramento fidelitatis ... absolvimus ac penitus liberamus ... decernimus, quod Heinricus rex et complices, fautores etc. necnon prefati descendentes ex tunc infames existunt ...

Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen ⁴1924) S. 265f. Nr. 426

Carl Mirbt/Kurt Aland, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen 1967) S. 529f.

→Cocquelines IV/1 S. 125–130 Nr. 7

elargitio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

Elenco degli eminentissimi signori cardinali → Notizie per l'anno ...

electio, eligere bedeutet im Sprachgebrauch der Kurie nicht nur die Wahl im heutigen Sinne, sondern auch die Ernennung durch einen Vorgesetzten.

electus (Elekt)

1. nennt der Papst diejenigen Bischöfe, die bereits als solche eingesetzt sind und die bischöfliche Jurisdiktion innehaben, aber noch nicht zum Bischof geweiht sind. Die Bischofsweihe muß binnen eines halben Jahres empfangen werden, jedoch kann der Papst Aufschub gewähren (→*de non promovendo*); von dieser Möglichkeit machten v. a. hochadlige Bischöfe Gebrauch, einige legten sogar später das Bischofsamt nieder und traten aus politischen oder erbrechtlichen Gründen in den Laienstand zurück. Der Papst selbst wird vor seiner Bischofsweihe als *electus episcopus* bezeichnet.

2. →*in Romanorum imperatorem electus*.

3. →*in Romanorum regem electus*.

electus episcopus (statt nur *episcopus*) steht in der Intitulatio der Papsturkunden, solange der Papst die Bischofsweihe noch nicht empfangen hat, d. h. in der Regel in der Zeit zwischen Wahl und Krönung. Diese Urkunden werden mit der →*bullam dimidia* besiegelt.

elemosynarius, elee...: der Vorsteher des päpstlichen Almosenamtes. Auch →*pinhota*

Bernard Guillemain, La cour pontificale d'Avignon 1309 – 1376. Étude d'une société (Paris 1966) S. 401–417

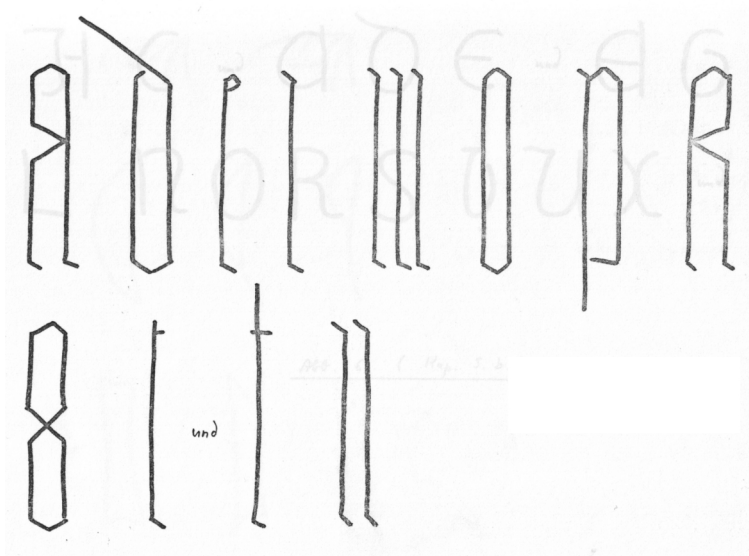
ELEVATI APPENA vom 10.11.1834: →Gregor XVI. reformiert Verwaltung und Rechtsprechung des Kirchenstaates.

→Cocquelines XVI/19 S. 390–567 Nr. 229

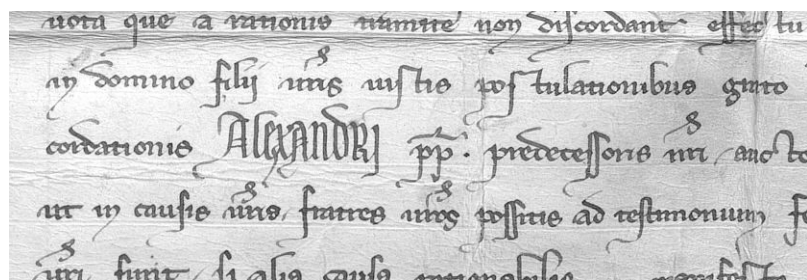
elevatio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

Eligibilitätsbreve → *defectus etatis*

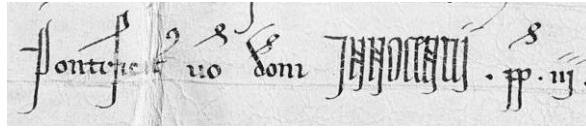
elongata: als *littera elongata* (auch *littera tonsa*) bezeichnet man die langgezogenen, aber schmalen Buchstaben, die vor allem in der →ersten Zeile der →Privilegien, →*litterae* und →Bullen Verwendung finden.



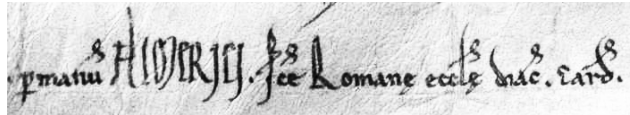
Die →feierlichen Privilegien schreiben die ganze 1. Zeile, also Intitulatio und Adresse in Elongata, die Bullen ebenfalls die 1. Zeile, also Intitulatio und →Verewigungformel. Die →*litterae cum serico* schreiben die Folgebuchstaben des Papstnamens in Elongata, sofern dafür nicht die gotische Majuskel verwendet wird, was seit der Zeit →Pauls II. (1464–1471) vorgeschrieben ist. Ferner soll der Name eines früheren Papstes, der im Text erwähnt wird, in Elongata geschrieben sein, aber diese Regel kommt ab dem 13. Jahrhundert außer Gebrauch.



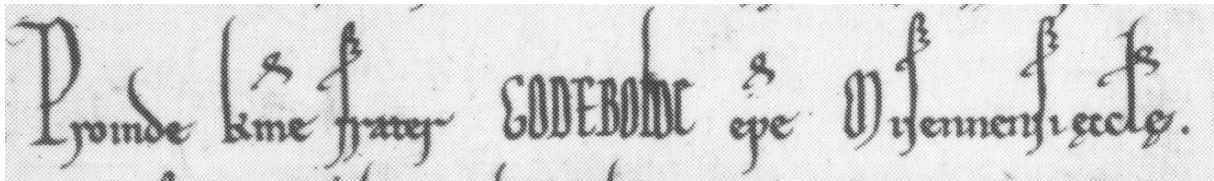
Häufiger, aber nicht immer, wird der Name des Papstes in der Datumzeile der feierlichen Privilegien so behandelt:



Manchmal auch der Name des Datars in der Datumzeile:

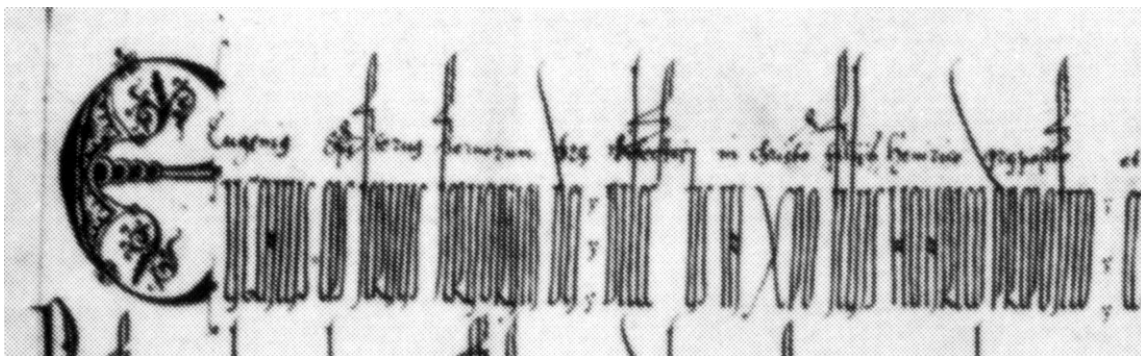


Nur ganz selten werden innerhalb der Urkunde andere Namen so hervorgehoben:



Schließlich werden in inserierten Urkunden nicht eindeutig lesbare Wörter der Vorlage durch Elongata markiert. Der Registervermerk auf der Rückseite der Urkunde wird in der → *expeditio per cameram* ebenfalls in Elongata geschrieben.

Die Elongata ist besonders in den feierlichen Privilegien oft schwer zu entziffern. Das zeigt sehr schön folgendes Beispiel, in dem ein zeitgenössischer (!) Schreiber den Text in normaler Schrift darüber gesetzt hat:



L. Delisle, Les "litterae tonsae" à la chancellerie romaine, Bibliothèque de l'École des Chartes 62(1901)256–263

Emeritus: den Titel *papa emeritus* trägt der zurückgetretene Papst →Benedikt XVI. Diese an akademische Gepflogenheiten erinnernde Bezeichnung war aber auch schon vorher für Kardinäle und Prälaten im Ruhestand üblich.

Emerix de Matthiis, Jacobus (1626 – 1696), →*auditor rote* 1668: Autor von "Tractatus seu notitia S. Rotae Romanae" (1677/8). Edition: Ch. Lefebvre (Tournai 1960; Monumenta christiana selecta 8) S. 39–171. Sacra Romana Rota

Pars prima: Die Rota

- Titulus 1 – 3: Geschichte der Rota
- Titulus 4: Nationale Herkunft der Auditoren
- Titulus 5: Zulassung der Auditoren zum Amt
- Titulus 6: Zuständigkeit der Rota
- Titulus 7 – 8, 32 – 33: Organisation der Rota
- Titulus 9 – 31: Prozeßverlauf
- Titulus 34: *advocati rote*
- Titulus 35 – 36: *procuratores rote*
- Titulus 37: *notarii rote*

Pars secunda: Das Auditorenkolleg

- Titulus 1: Gottesdienst und Feiertage
- Titulus 2 – 3, 5 – 8: Privilegien und Einnahmen der Rota
- Titulus 4: Kleidung der Auditoren
- Titulus 9: Kaplan und Pedell des Kollegs
- Titulus 10: Das Archiv
- Titulus 11: Vakanz der Auditorenstellen
- Titulus 12: Begräbnis der Auditoren

Eminenz (als Adjektiv *eminentissimus*): der Titel der Kardinäle und einiger weniger anderer Prälaten, so des Erzbischofs von Mainz und der Großmeister der Ritterorden. In den Urkunden nicht verwendet.

emotionale Bezeichnungen sind in juristischen Schriftstücken immer fehl am Platze. Dennoch finden sich auch in den päpstlichen Urkunden – neben harmlosen Einschüben wie *proh dolor!* oder Ähnlichem – immer wieder ausdruckreiche wie *heretica pravitas* statt einfach *heresis* (so fast regelmäßig) oder auch *foeda Sarracenorum natio* (so. Mollat, Lettres communes de Jean XXII n° 4057 von 1317).

Empfänger: derjenige, dem die Urkunde von der Kanzlei ausgehändigt wird und der die Gebühren trägt, muß nicht mit dem Adressaten identisch sein, der in der Urkunde angeredet wird. Z.B. muß derjenige, dem eine Pfründe verliehen wird, dem zuständigen Prälaten, der ihn in die Pfründe einzuweisen hat, den päpstlichen Einweisungsbefehl vorlegen, den er erwirkt hat. Ebenso erhält der neue Bischof die →*conclusiones*, die er dann an Landesherr, Erzbischof usw.

weiterzuleiten hat, und der Begünstigte einer →*commissio in partibus* muß dem delegierten Richter sein Mandat vorlegen.

Bei wichtigen Stücken allgemeinen Interesses (z.B. der →Abendmahlsbulle) erfolgt zunächst die Verlesung durch den Papst (oder durch eine andere Person in seiner Gegenwart), dann die →*publicatio in valvis*. Darüber hinaus werden solche Urkunden gern an die Erzbischöfe versandt, die sie dann für ihre Suffragane und die wichtigen Klöster vervielfältigen.

So ging z.B. 1296 →*CLERICIS LAICOS* an den Erzbischof von Salzburg, der es an seine Suffragane weitergab, darunter die Bischöfe von Passau und von Freising. Der Passauer wiederum erstellte ein Insert für Kloster Ranshofen (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Ranshofen Urk. 34), der Freisinger ein Insert für die Münchener Frauenkirche (München, Archiv des Landeshauptstadt, U.L.F.). →Innozenz III. wies 1208 den Würzburger Elekten an, päpstliche Briefe an die dort versammelten Fürsten auszuhändigen (Vatikanisches Archiv, Reg. Vat. 6 fol. 39r).

Wie diese Urkunden transportiert werden, ist im Einzelfall nicht bekannt; es gab aber immer Prokuratoren der Prälaten, die an der Kurie tätig waren und die Stücke mitnehmen konnten. Eine amtliche Zustellung durch die →Kursoren erfolgte nur in Ausnahmefällen.

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts weisen die Register oftmals lange Listen der Empfänger auf (→*in eundem modum*). Danach enthebt die Form der Bullen →*ad perpetuam rei memoriam* die Kanzlei der Kleinarbeit der jeweils wechselnden Adresse. In der Neuzeit werden solche Urkunden auch von der Kurie selbst im Druck vervielfältigt (→gedruckte Urkunden).

Die Privilegien für die Orden wurden von diesen selbst kommuniziert. Wenn ein Kloster (meist wohl aus konkretem Anlaß) ein eigenes Exemplar mit päpstlichem Siegel besitzen wollte, konnte es sich die Urkunde direkt von der Kanzlei ausstellen lassen; das führte dazu, daß solche Privilegien oft unter verschiedenem Datum überliefert sind.

Empfängerdiktat kommt in Papsturkunden nur äußerst selten vor. Spätestens seit dem 12. Jahrhundert formuliert die Kanzlei die Texte selbst gemäß dem →*stilus curiae* bzw. die Petenten oder →Prokuratoren reichen Texte ein, die bereits nach diesen Regeln vorformuliert sind. Aus der Feder der Bittsteller stammen natürlich die Besitzlisten in den →feierlichen Privilegien. Vom Empfänger diktiert sind ferner die Lebensbeschreibungen in den Heiligsprechungs-urkunden.

Darüber hinaus bedient sich die Kanzlei nur ganz selten der Formulierungsvorschläge der Petenten; hier sind dann die Gründe und Umstände von besonderem historischem Interesse. Auch die →Arengen der →Ablaßurkunden wären unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

Beispiele empfängerdominierter Texte sind etwa der "Missionsauftrag" →Alexanders VI. für Lateinamerika an die katholischen Könige von Spanien oder der Auftrag an König Ludwig IX. von Frankreich, gegen Talmud und Koran vorzugehen. Auf geringerem welthistorischem Niveau kann man die Versuche des österreichischen Herzogs für die Gründung einer Diözese Wien anführen (→Potthast 3085); über Wien heißt es dort mit kanzleifremder Lyrik: [*civitas*], *que post Coloniam una de melioribus Teutonie regni urbibus esse divitur, amena flumine, situ predata, civibus polulosa ...*

en vedette bedeutet: in eigener Zeile über dem Text. Eine anerkannte Übersetzung des Terminus ins Deutsche gibt es nicht. En vedette setzt man die Intitulation der →Breven und →Motuproprio.

Enchiridion indulgentiarum <Text folgt>

Enciclopedia cattolica (Rom 1949ff.)

Enciclopedia dei papi, 3 Bände, Rom 2000: ein vom Verlag der Enciclopedia Italiana herausgegebenes bebildertes Lexikon mit umfassender Darstellung und ausführlichen Literaturangaben, jedoch zu selbstsicher im Urteil, wer ein →Gegenpapst gewesen sei. Drei gewichtige Bände:

- Bd. 1: Petrus – Benedikt III.
- Bd. 2: Nikolaus I. – Sixtus IV.
- Bd. 3: Innozenz VIII. – Johannes Paul II. sowie →Papstliste und Liste der →Wappen der Päpste

Encyclopedia of the Vatican and Papacy (London 1990): ein von Frank J. Coppa herausgegebenes Lexikon der Päpste und einer Reihe von Sachbetreffen. Mitunter ist die Faktenauswahl etwas willkürlich; so fehlen etwa bei →Alexander VI. seine Rolle als →Vizekanzler, bei →Innozenz IV. die Absetzung Kaiser Friedrichs II. und bei →Leo X. der Mordanschlag auf ihn.

Eneam reicite, Pium recipite → Retraktionsbulle

Engelsburg (Castel Sant'Angelo): das ehemalige Grabmal Kaiser Hadrians heißt so, weil der Legende nach Papst Gregor I. dort den Engel erblickte, der sein Schwert in die Scheide steckte, wodurch er das (durch das Gebet des Papstes bewirkte) Ende der Pest anzeigte. Den Päpsten diente es als Gefängnis, Schatzkammer und Archiv (→*Archivum Arcis*) und mehrmals als Zufluchtsort, so v.a. →Gregor VII. 1084, →Alexander III. und seinen Wählern 1159, den Kardinälen nach der Wahl →Urbans VI. und →Clemens VII. 1527 im →Sacco di Roma. Letzterer stellte dort auch Urkunden aus (Ortsangabe: *Rome ###*) und nahm am 21.11.1527 sogar eine Kardinalskreation vor. →Sixtus IV. ließ dort die wichtigen Privilegien der Römischen Kirche in Sicherheit bringen; daher noch heute die Signatur →*AA.* = *Archivum Arcis*.

- Piero Spagnesi, Castel Sant'Angelo. La fortezza di Roma. Momenti della vicenda architettonica da Alessandro VI a Vittorio Emanuele III (1494 – 1911) (Rom 1995)
- G. Barone in: Lexikon des Mittelalters 2 Sp. 1921f.
- Gilles Sauron in: Dictionnaire Historique de la Papauté (Paris 1994) S. 353–355
- Reinhard Barth, Von Petrus zu Benedikt XVI. Alle Päpste (Köln 2008) S. 60w
- Eamon Duby, Die Päpste. Die große illustrierte Geschichte (München 1999) S. 135
- Dictionnaire Historique de la Papauté (Paris 1994) nach S. 1344
- Franco Maria Ricci, Enciclopedia di Roma dalle origini all'anno Duecento (Mailand 1999) S. 263–265
- Ludwig von Pastor, Die Stadt Rom am Ende der Renaissance (Freiburg 1925) S. 5
- Jacob Burckhardt, Das päpstliche Rom (Bern 1941) Taf. 4f.
- Maria Teresa Guaitoli/ Simone Rambaldi, Legendäre Städte der Vergangenheit (Vervelli 2011) S. 71
- J. M. Wiesel/ B. Cichy, Rom. Veduten des 14. – 19. Jahrhunderts (Stuttgart 1959) Taf. 33f., 67
- ebd. Taf. 5 = Schedelsche Weltchronik fol. 58r
- Georg Schwaigerin: Bruno Steimer (Hg.), Lexikon der Päpste und des Papsttums (Freiburg 2001) Sp. 440f.

Engelsburgarchiv → *Archivum Arcis*

Englisch → Sprachen

Entfremdung oder Verschleuderung von **Kirchengut** (*alienatio, distractio*): ein Dauerproblem, zu dessen Beseitigung ständig Urkunden ausgestellt werden. Das Kloster oder Domkapitel läßt einen benachbarten Prälaten vom Papst beauftragen, Maßnahmen zur Wiederbeschaffung von Gütern und Rechten zu ergreifen, die dem Kloster usw. verloren gegangen sind, weil die Äbte usw. schlecht gewirtschaftet oder aus böser Absicht Laien bevorzugt hätten. Die Liste der genannten Rechte umfaßt

bona mobilia et immobilia, capelle, casalia, castra, census, curtes, decime, domus, ecclesie, fructus, grangie, instrumenta publica, iura, iurisdictiones, legata, ma(i)neria, molendina, nemora, obedientie, (h)orti, pascue, pensiones, piscarie, possessiones, prata, prepositure, prioratus, proventus, redditus, silve, terragia, terre, ville, vinee

und mehr, wobei nicht immer alle Begriffe genannt sind; ob sich dahinter die spezifische Situation des jeweiligen Empfängers der Urkunde verbirgt, wäre noch zu untersuchen. Es wird weiterhin angegeben, welche Sicherungsmaßnahmen die Empfänger der Rechte und Güter ergriffen haben. Dabei findet sich das ganze Inventar juristischer Spitzfindigkeit: Verzichtserklärungen, Vertragsstrafen, Eidesleistungen, Bestätigungen durch päpstliche Urkunden. Die Verleihungen erfolgten auf Lebenszeit, für einen (längeren) Zeitraum, als ewige Pacht, mit jährlicher Zahlung und sogar ohne Zahlung, u.U. auch Verleihung nach Lehnrecht. All das kann der Papst aber aufgrund seiner → *plenitudo potestatis* beisei-

te wischen. Er geht dabei aber in aller Regel nicht willkürlich vor, sondern macht stets die Einschränkung, die Verleihungen sollten widerrufen werden, wenn sie *illicite* erfolgt seien.

Da der Adressat des päpstlichen Mandates die Befugnis erhält, vom Eid zu lösen, lautet das Incipit in der Regel →AD AUDIENTIAM NOSTRAM PERVENIT. Siehe auch →MILITANTI ECCLESIE und →*Nonnulli filii iniquitatis*.

Es wäre allerdings voreilig, die Wertung dieser Geschäfte als "Entfremdungen" ungeprüft zu übernehmen. Der Vorwurf der Verschleuderung ist generell die Allzweckwaffe, um ungeliebte Prälaten "abzuschießen" oder gescheiterte Bischöfe nachträglich zu diffamieren. Auch erwartet die Adels- oder Ministerialenfamilie, der es gelungen ist, ein Mitglied auf einen Propst-, Dekans- oder Bischofsstuhl zu bringen, nun davon zu profitieren und bei der Vergabe von lukrativen Ämtern und Pfründen oder Pachtverträgen bevorzugt zu werden. Wenn bei der nächsten Wahl eine andere Partei an die Macht kommt, dreht sich der Spieß um. Der adlige Bischof blieb eben auch in seiner geistlichen Würde Mitglied seiner Familie; eine wirkliche Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre gab es nicht.

Beispiel für ein solches Mandat von 1262 (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Salesianerinnenkloster Indersdorf Urk. 24):

Urbanus episcopus servus servorum dei, dilecto filio ..decano ecclesie sancti Mauricii Augustensis, salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram pervenit, quod tam dilecti filii ..prepositus et capitulum ecclesie de Vndistorf Frisingensis diocesis quam predecessores eorum terras, decimas, possessiones, redditus, iura, iurisdictiones et [quedam] alia bona predictae ecclesie nonnullis clericis et laicis, aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo (folgt et etiam sine censu), datis super hoc litteris, penis adiectis, factis renuntiationibus et iuramentis interpositis in enormem lesionem ipsius ecclesie concesserunt, quorum aliqui dicuntur super hiis in forma communi a sede apostolica confirmationis litteras impetrasse. Quia igitur nostra interest levis ecclesiis subvenire, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius ecclesie per concessionem huiusmodi illicite alienata inveneris vel distracta, ad ius et proprietatem ipsius ecclesie non obstantibus litteris, penis, renunciacionibus, iuramentis et confirmacionibus supradictis studeas legitime revocare, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere. Dat. apud Urbem veterem II nonas novembris, pontificatus nostri anno secundo.

Enzyklika (auch "Weltrundschreiben"): die Lehrschreiben des Papstes. (Wichtige Enzykliken findet man in diesem Lexikon unter ihrem Incipit.)

Philippe Levillain in: Dictionnaire Historique de la Papauté (Paris 1994) S. 610–613
Georg Mayin: Bruno Steimer (Hg.), Lexikon der Päpste und des Papsttums (Freiburg 2001) Sp. 441f.

eadem modo → *in eundem modum*

Ephesos

1. Konzil (431). → *LUX VERITATIS*

Textabdruck und englische Übersetzung: Norman P. Tanner, Decrees of the Ecumenical Councils, (London/Washington 1990) Bd. 1 S. 37–73

Am 24.9.1333 beauftragt Papst Johannes XXII. Rektor und Thesaurar des Herzogtums Spoleto (einer Provinz des Kirchenstaates), in den Archiven Assisis nach dem Text der Konzilien von Nizäa, Konstantinopel (I), Ephesos (I) und Chalkedon in lateinischer Sprache zu suchen und diesen den Dominikaner-Missionaren in den Orient zur Verfügung zu stellen (Mollat, Lettres communes de Jean XXII n° 61538).

2. sog. Räubersynode (449), im Westen nicht anerkannt.

episcopus (von επισκοπος, Aufseher): der Titel der Bischöfe. Dabei steht nur der Taufname, niemals der Familienname. Die Diözese wird immer in der adjektivischen Form angegeben, also etwa *episcopus Bononiensis* (bis ins 12. Jahrhundert auch *episcopus Bononiensis ecclesie*), niemals *episcopus Bononie*. Der Papst nennt sich in der Intitulatio *episcopus* ohne Angabe der Diözese (nicht *archiepiscopus* oder *patriarcha*); es folgt aber seit →Gregor I. der Zusatz →*servus servorum dei*. In der Unterschrift auf den →feierlichen Privilegien schreibt er *catholice ecclesie episcopus*.

Papst →Franciscus tituliert sich in →*MISERICORDIAE VULTUS* als *Romanus episcopus*.

Episkopalbulen nennt →Pflugk-Hartung jene Urkunden, die die Päpste, welche auch nach ihrer Wahl ihre frühere Diözese beibehielten, für diese Diözese ausstellten.

epistola (oder *epistula*):

1. generell, aber selten im Sinne von "Papsturkunde" schlechthin verwendet;
2. *epistulae encyclicae* heißen in der heutigen amtlichen Terminologie die →Enzykliken;
3. *epistulae apostolicae*

Daneben natürlich die Bezeichnung der "Lesung" während der Heiligen Messe.

Epistolae Clementis papae IV: eine Formelsammlung dieses Papstes.

Episulae ad principes: ein Fonds im →Vatikanischen Archiv.

epitaphium ist ein anderer Ausdruck für →*matricula*, das Namensverzeichnis der Kollegien. So heißt auch die Expeditionsliste der →Pönitentiarie.

equalis distributio → *aequalis distributio*

EQUUM REPUTAMUS vom 9.2.1593: →Clemens VIII. führt das Amt eines →*presidens cancellarie* ein.

→Cocquelines V/1 S. 415–423 Nr. 49

erectio:

1. Schlagwort in →Register und →Summarium und in den Akten der →Sacra Romana Rota und der →Pönitentiarie für die Neuerrichtung einer kirchlichen Institution, z. B. Kollegiatkirchen, Universitäten (*erectio studii*) usw.;

→Mandosius fol. 94r–95v

2. ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

Erdbeben in Rom gab es u.a. 442, 801, 1348 und 1349. Letztere beschädigten den →Lateran so stark, daß die Päpste nach der Rückkehr aus →Avignon ihre Hauptresidenz in den →Vatikan verlegen mußten.

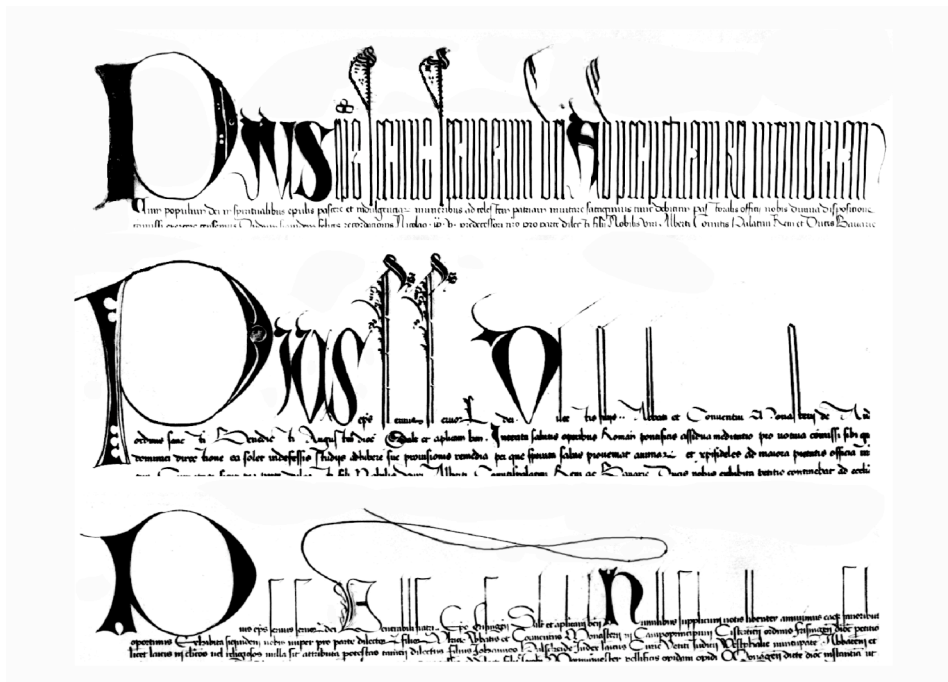
Ernennungsurkunden für Kurienämter: sie entsprechen im wesentlichen den Urkunden, durch die der Papst Pfründen überträgt. Dies beginnt bereits mit der →Arenga (→GRATA FAMILIARITATIS OBSEQUIA, →VITE AC MORUM, →LITTERARUM SCIENTIA, →NOBILITAS GENERIS) und setzt sich fort mit der Angabe der Ämter, Pfründen und Funktionen, die der Ernante bereits innehat (*te, qui etiam ... existis*) und endet mit der genauen Angabe, wie das Amt freigeworden ist (→*per obitum*, →*per resignationem* usw.). Bei käuflichen Ämtern bedeutet *per resignationem*, daß das Amt vom alten dem neuen Besitzer verkauft worden ist; der Kaufpreis wird leider nicht genannt. Dann folgt noch eine Formel, daß der neue Amtsinhaber dem Kreis seiner zukünftigen Kollegen beigeordnet werde.

Textbeispiel einer Supplik um ein Kurienamt: Thomas Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance 1471–1527 (Tübingen 1986) S. 235f.

Erste Bitten → *preces primarie*

Erste Zeile der Urkunde: sie wird graphisch hervorgehoben und dient bei den →feierlichen Privilegien und den →Bullen (im engeren Sinne) der Aufnahme des gesamten Protokolls. Bei den anderen Urkunden kann der Kontext auch schon in der 1. Zeile beginnen, oder das Protokoll reicht bis in die 2. Zeile weiter. Die Schrift der 1. Zeile ist größer als die der folgenden Zeilen (als

→Elongata, als →gotische Majuskel oder durch Erhöhung der Oberlängen) und kann vor allem im späteren 15. Jahrhundert erhebliche Ausmaße annehmen:



In den Urkunden des 13. und 14., teils auch noch im 15. Jahrhundert, wurden die Wörter der 1. Zeile der Bullen mit Abstand geschrieben, um den Zeilenschluß zu erreichen.

Besonders das *U* von →*Universis* zu Beginn der allgemeinen Adresse der Ablassurkunden macht einen starken optischen Eindruck:



Die Verzierungen der 1. Zeile werden oft nicht vom Skriptor selbst, sondern von einer Hilfsperson angebracht (die auch gesondert entlohnt wurde); dies erkennt man in vielen Fällen an der anderen Farbe der Tinte. In einigen Urkunden sind noch als kleine Minuskelbuchstaben die (nicht sorgfältig genug getilgten) Anweisungen des Skriptors zu erkennen, ähnlich wie in den Büchern die Anweisung des Scheibers für den Miniator (z.B. München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Au am Inn Urk. 168; Bamberg, Staatsarchiv, A23/27/272).

Die Kanzlei des Konzils von →Basel hat bei den Bullen erhebliche Schwierigkeiten, den langen Titel des Konzils (12 Wörter statt 5 Wörtern bei den päpstlichen Ausstellern) zusammen mit der Verewigungformel in der 1. Zeile unter-

zubringen. Häufig sind diese Bullen wie gewöhnliche →*litterae cum filo canapis* ausgestattet (mit bis in die 2. Zeile reichendem Protokoll); einige Schreiber heben nur das →*SACROSANCTA* und die →Verewigungsformel hervor (oder Teile der Verewigungsformel, wenn diese bis in die 2. Zeile reicht) und verwenden für die dazwischen liegenden Wörter (formwidrig) die normale Schrift.

→*Ad perpetuam rei memoriam*

Erzbischof → *archiepiscopus*

Erzdiözese = Diözese eines Erzbischofs sagt man nur im Deutschen. Im →*stilus curiae* heißt es nur *diocesis*.

Erzkanzler → *archicancellarius*

Eschatokoll (oder: Schlußprotokoll): der formale Schlußteil der Urkunde. In den päpstlichen Urkunden besteht er aus:

1. bei den →Privilegien: →*Scriptum*-Formel und →*Benevalete* bzw. seit Leo IX. →Rota, →Monogramm und →Komma;
2. bei den Privilegien ab Paschalis II.: →Unterschriften von Papst und Kardinälen;
3. Datierung (in den Breven und Kardinals- und Behördenurkunden mit →Siegelankündigung).

Julius v. →Pflugk-Hartung nennt das Eschatokoll "Schlußrahmen".

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart ²2000) § 2

ESSENDOCI NELLE ATTUALI CIRCOSTANZE vom 19.2.1797: Motuproprio →Pius' VI., in dem er, mit Blick auf die Gefährdung seiner Person durch die Franzosen, dem →Prodatar umfassende Vertretungsvollmachten gibt.

esus butiri →Butterbrief

et cum absolutione a censuris ad effectum presentium: mit dieser →Klausel in der Supplik wird die Lossprechung von allen Kirchenstrafen beantragt, die den Erfolg der Urkunde beeinträchtigen könnten. In Bezug auf andere Rechtsvorgänge bleiben die Strafen aber bestehen. Bei den →Konsistorialpfründen wird dafür seit dem 14. Jahrhundert eine eigene Urkunde ausgestellt (→*APOSTOLICE SEDIS CONSUETA CLEMENTIA*).

et cum maiore et veriori specificatione premissorum in confectioe litterarum fienda: mit dieser →Klausel in der Supplik wird beantragt, daß Details im Tatsachenvortrag bei der Ausstellung der Urkunde nachgereicht werden können.

et per breve (manchmal auch ausführlich: *et per breve sub annulo piscatoris*): die →Klausel in den →Suppliken, die die (kostengünstigere Expedition der Urkunde als →Breve statt unter dem Bleisiegel gestattet. Es kommt aber auch vor, daß der Petent sich beide Möglichkeiten offenhält. Dann heißt es z.B. *et per breve S. V. vel per rescriptum per officium contradictarum in forma "Sua nobis"* (Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 1293 fol. 95r) oder *et per breve seu per rescriptum apostolicum sub plumbo per audientiam contradictarum, prout magis oratoribus placuit* (Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 1295 fol. 20r). Oder wenn die Expedition als Urkunde der →Pönitentiarie vorbehalten werden soll: *et per breve vel quod littere expediantur per penitentiarium S. V.*

et per breve s.v. hac supplicatione introclusa: mit dieser →Klausel wird um die Expedition als →*breve supplicatione introclusa* gebeten.

et per rescriptum in forma "Sua nobis" vel, si videbitur, per breve s.v., prout oratori videbitur: mit dieser →Klausel behält sich der Bittsteller die Entscheidung vor, ob er die Urkunde als *littera* (→*expeditio per viam correctoris*) oder als →Breve ausstellen lassen will.

Et quia bullam nondum habebamus papalem, sigillo quo utebamur dum immediate Burdegalensi archiepiscopatu preessemus, presentes fecimus litteras sigillari. <Clemens V.; Verweis auf ante coronationem; wie heißt es bei Gregor X. und Adrian VI.??>

et quod ... in litteris, que per † s.v. expediri possint: mit dieser Formulierung in den →Klauseln der Supplik wird um die →*expeditio per cameram* gebeten. Das † steht, weil der Papst durch das Schlagen eines Kreuzzeichens über die Urkunde diese zur Expedition freigibt.

et quod maior et verior specificatio premissorum omnium fieri possit in litteris: mit dieser →Klausel in der Supplik wird beantragt, daß Details im Tatsachenvortrag bei der Ausstellung der Urkunde nachgereicht werden können.

→Chokier S. 511 berichtet dazu: *Vidi tamen in cancellaria altercari, si propter istam clausulam, que ponitur in fine clausularum, scilicet "quod maior specificatio in confectione litterarum fieri possit", cancellaria possit istas qualitates non expressas in supplicatione exprimere in bulla. Et fuit mihi responsum, quod una qualitas tantum posset exprimi, sed omnes simul non; et nihil mihi fuit allegatum, sed quod "stylus ita se habet, et satis est ad hoc" ... Camera tamen omnes qualitates illas daret cum illa clausula, maxime tempore Sixti (IV. oder V. ?).*
→*expeditio per cameram*

et quod nomen et cognomen illius (sc. beneficii) ultimi possessoris in litteris exprimi possit: mit dieser →Klausel in der Supplik wird beantragt, daß der Name des letzten Pfründeninhabers erst nachgereicht werden muß, wenn die Ur-

kunde ausgestellt wird, nicht schon bei Einreichung der Supplik. Dies dient der Beschleunigung des Antragsvorganges.

et quod non obstantie beneficiales habeantur pro expressis: die Nennung anderer Pfründen des Bittstellers muß nur in der Supplik erfolgen; in der Urkunde selbst genügt die summarische Formulierung.

et quod omnium et singulorum circa premissa necessariorum maior et verior specificatio fieri possit in confectione litterarum, →et cum maiori

et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat et ubique fidem faciat absque aliarum (aliquarum) litterarum expeditione in contrarium editis noch obstantibus: mit dieser →Klausel in der Supplik wird beantragt, daß diese Supplik →*sola signatura* gültig sein soll.

et quod transeat sine alia lectione: mit dieser Klausel wird beantragt, daß die Urkunde nach erfolgter schriftlicher →Signatur nicht noch einmal in →Konzept und/oder →Reinschrift vor dem Papst verlesen werden muß. Obwohl diese Verlesung im Laufe des 14. Jahrhunderts ohnehin außer Gebrauch kommt, wird die Klausel noch eine Weile mitgeschleppt.

ETERNI PATRIS FILIUS vom 15.11.1621: Konstitution →Gregors XV. zur Papstwahl.

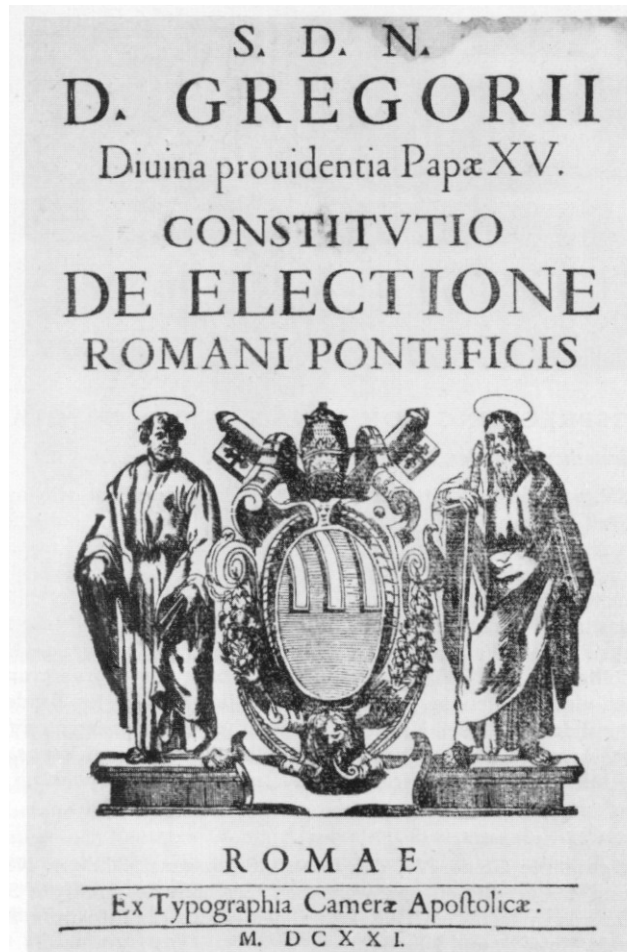


Abbildung: Anton Haidacher, Geschichte der Päpste in Bildern. Eine Dokumentation zur Papstgeschichte von Ludwig Freiherr von Pastor (Heidelberg 1965) S. 572

Druck: →Cocquelines V/4 S. 400–404 Nr. 41

Ethiopi → *partes infidelium*

Étienne → Stephan

Etruria → Toscana

ETSI A SACRIS CANONIBUS vom 11.11.1374: →Gregor XI. verbietet die Zulassung Unehelicher zu Pfründen in Rom und an anderen Erzbischofssitzen, auch wenn sie Dispens vom →*defectus natalium* haben. Wieweit diese Konstitution in Wirksamkeit getreten ist, ist ungewiß.

Mollat, Lettres secrètes de Grégoire XI n° 2975

ETSI CUNCTE ECCLESIE: eine →Arenga für Ablassurkunden von Marienkirchen. Text und Übersetzung siehe Datei 39.

ETSI CUNCTIS QUIDAM vom 6.7.1543: →Paul III. verschiebt die Eröffnung des Konzils von →Trient.

→Cocquelines IV/1 S. 222–224 Nr. 46

ETSI CUNCTORUM FIDELIUM vom 20.2.1350: →Clemens VI. verbietet, von den Pilgern im →Heiligen Jahr Abgaben zu erheben.

E. Déprez/ G. Mollat, Clément VI (1342–1352). Lettres closes, patentes et curiales, intéressant les pays autres que la France (Paris 1960) n° 2143

ETSI DE CUNCTIS vom 17.12.1490: eine Verfügung →Innozenz' VIII. über die Führung der →Supplikenregister. Abschriftlich Vatikanische Bibliothek, Vat. lat. 3883 fol. 70r–78r.

ETSI DE STATU vom 31.7.1297: →Bonifaz VIII. setzt die Bulle →*CLERICIS LAICOS* für Frankreich außer Anwendung. →Philipp IV.

T. Schmidt in: LexMA 4 Sp. 59

Text: Simon Vigor, Histoire du differends d'entre le pape Boniface VIII. et Philippes le Bel roy de France. Où l'on voit ce qui se passa touchant cette affaire, depuis l'an 1296. iusques en l'an 1311. sous les Pontificats de Boniface VIII. Benoist XI. & Clement V. (Paris 1655) S. 39f.

ETSI EX DEBITO von 1554: →Julius III. bestimmt die Vollmachten der →Pönitentiarie.

Emil Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 4 Bde. (Rom 1907/11; Bibliothek des königlich preußischen historischen Instituts in Rom 3, 4, 7, 8) 1,2 S. 9–15

ETSI IUSTITIA vom 27.7.1762: Dekret →Clemens' XIII. für die →*auditores rote*.

→Cocquelines XVI/2 S. 369–373 Nr. 353

ETSI NOS vom 1.1.1912: →Pius X. regelt das Vikariat von Rom neu. Der Papst hat schon immer einen Vikar für "seine" Diözese bestellt, wenn sich die Kurie außerhalb Roms aufhielt, besonders während der Avignonesischen Zeit. Aber auch wenn er in Rom selbst residierte, hat er die "normalen" Aufgaben des Bischofs stellvertretend ausüben lassen – was eigentlich sehr seltsam ist. Ich erinnere mich noch gut an die Plakate des "Vicariato di Roma" für die Feier des Fronleichnamfestes 1974, die mich sehr befremdet haben. Besonders delik

war dieser Zustand zur Zeit der →Gefangenschaft der Päpste im Vatikan seit 1871.

→AAS 4(1912)5–22

ETSI QUIBUSLIBET: →Arenga für Johanniter. Text und Übersetzung siehe Datei 39.

ETSI UNIVERSE ORBIS ECCLESIE vom 19.1.1415: Papst →Johannes (XXIII.) exemiert das Bistum Passau aus der Salzburger Metropolitangewalt und aus der Gewalt des Salzburger Erzbischofs als ständigem päpstlichem Legaten, unterstellt es direkt dem Heiligen Stuhl und verleiht dem Bischof das Pallium. Die Urkunde blieb aber offenbar ohne Wirkung, zumal der Papst kurz darauf am 29.5. abgesetzt wurde. Die wirksame Exemption erfolgte erst 1728, →*ARCANO DIVINE PROVIDENTIE*.

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Hochstift Passau Urk. 1255.

Eubel, Konrad (19.1.1842 – 5.2.1923), OFM seit 1865, Pönitentiar an der Peterskirche 1887 – 1907: Herausgeber der Kardinals- und Bischofslisten

- *Hierarchia catholica medii (ab Bd. 2: et recentioris) aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series* (Münster 1923ff.)

(auch nützlich als Nomenklator für die Diözesennamen), und anderer Publikationen zur Papstdiplomatik. Ab Bd. 4 bearbeitet von Patritius Gauchat, ab Bd. 4 von Remigius Ritzler und Pirmin Sefrin, Bd. 9 von Zeno Pietà.

Band		
1	1198–1431	Münster 1913
2	1431–1503	Münster 1914
3	1503–#	Münster 1923, ND Padua 1960
4	#–1566	Münster 1935, ND Padua 1960
5	1667–1730	Padua 1952
6	1730–1799	Padua 1958
7	1800–1846	Padua 1968
8	1846–1903	Padua 1978
9	1903–1922	Padua 2002

<noch einmal überprüfen>

Für die Zeit vor →Innozenz III. vgl. Pius Gams, *Series episcoporum ecclesiae catholicae quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo* (München 1873. ND Graz 1957)

Eugen I. – IV. (Eugenius, italienisch Eugenio, französisch Eugène, tschechisch Evžen), Päpste: siehe Datei 33

Ευφραίνεσθωσαν οι ουρανοι: die griechische Parallelfassung von →*LETENTUR CELI* vom 6.7.1439.

evacuatio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

Evžen → Eugen

EVANGELII NUNTINANDI von 1975: apostolische Konstitution →Pauls VI. zur Mission.

EVANGELIUM VITAE von 1993: Enzyklika →Johannes Pauls II.

evectio: Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

Ewald, P.: <Text folgt>

Ewigvikar → *vicarius*